

Stellungnahme

zur Neuregelung der Privatkopie und ihrer Vergütung in der weiteren Reform des Urheberrechts (2. Korb)

BITKOM begrüßt die Bestrebungen der Bundesregierung, nun mit dem zweiten Reformschritt zum Urheberrechtsgesetz auch möglichst rasch das Vergütungssystem für die Privatkopie zu überarbeiten. Für eine dem Stand der Technik angemessene Erneuerung dieses Systems ist es höchste Zeit. BITKOM hofft daher auf ein konstruktives und zügiges Verfahren.

Trotz der Neuerungen zur Privatkopie im ersten Gesetzgebungskorb zum Urheberrecht ist es notwendig, für den zweiten Korb noch einmal Form und Umfang des privaten Kopierens heute und in der Zukunft zu betrachten, um Schlussfolgerungen für die Festlegung einer angemessenen Vergütung und für den Kampf gegen Raubkopien zu ziehen. Daher ist der erste Teil dieser Stellungnahme (I.) der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse und dem Nutzerverhalten gewidmet. Im zweiten Teil (II.) wird ausgeführt, welche Gesetzesänderungen nach Meinung des BITKOM nötig sind, um das Urheberrecht dieser Änderung der tatsächlichen Verhältnisse anzupassen und zukunftsweisend zu gestalten.

I. Vorüberlegungen zur Privatkopie und ihrer Vergütung:

Zunächst muss über die Auswirkungen neuer Distributions- und Nutzungsformen auf die Privatkopie nachgedacht werden. Wie hat sich die Privatkopie verändert? Wie hat sich der Erwerb des Originals verändert? Wo ist die Privatkopie relevant, d.h. womit und von was werden Privatkopien angefertigt? Wie haben sich die Geräte verändert? Welche wirtschaftliche Bedeutung haben diese Kopien?

1. Technische Neuerungen

Mehrere **Trends** lassen sich im Zuge der Digitalisierung ablesen:

- Es gibt immer zahlreichere technische Vervielfältigungsmöglichkeiten für Inhalte. Meist sind sie nicht mehr eindeutig einzelnen Geräten zuzuordnen.
- Die Erlangung des Originals, Vervielfältigung und Weitergabe von Kopien sind einfach und schnell. Sie erfolgen entweder auf festen Trägern oder immer häufiger durch digitale Übertragungssignale.
- Die Nutzung von Inhalten ist nicht mehr auf ein Gerät festgelegt, sondern variabel. Es gibt immer mehr mobile Anwendungen.
- Ebenso sind viele Geräte nicht mehr auf eine Funktion beschränkt. Entweder sind sie in

ihrer Anwendung völlig offen und erst der Nutzer bestimmt ihren Zweck, oder sie sind von vornherein für verschiedene Zwecke bestimmt, die für den Käufer unterschiedlich wichtig sind. Manche Geräte (zum Beispiel Handys mit MP3 Rekorder) besitzen daher eine Aufnahmefunktion, obwohl ihr Hauptzweck ein anderer (nämlich Kommunikation) ist.

2. Änderungen im Nutzungsverhalten der Konsumenten

Was bedeuten diese Trends für das Nutzungsverhalten und die Bedürfnisse der Konsumenten?

- Ein Inhalt sollte auf mehreren Geräten abspielbar sein (Interesse am Besitz mehrerer Kopien oder an der Übertragbarkeit des Inhalts). Der Nutzer möchte ihn sowohl zuhause auf fest installierten Geräten als auch mit seinen mobilen Endgeräten nutzen können. Das Recht zur Nutzung auf mehreren Geräten erscheint dem Nutzer schon als selbstverständlich.
- Zahlreichere Vervielfältigungsmöglichkeiten haben jedoch nicht zwingend zur Folge, dass der Einzelne auch mehr urheberrechtlich relevante Kopien anfertigt. Denn sein Bedarf an Werken erhöht sich damit nicht zwangsläufig. Selbst wenn technisch mehrere Kopien erstellt werden, bedeutet das nicht unbedingt, dass der Inhalt öfter, intensiver oder von mehreren Personen genutzt wird. Die zusätzlichen Kopien dienen oft lediglich der Übertragung auf das eigentliche Endgerät.

Der Nutzer ist also interessiert daran, seine technischen Möglichkeiten voll ausschöpfen zu können, wenn er das möchte. Ob dieses Interesse in allen Fällen und zu welchen Bedingungen berechtigt ist oder teilweise berechtigte gegenläufige Interessen der Rechteinhaber überwiegen, wird noch zu diskutieren sein.

3. Auswirkungen der rechtlichen Vorgaben auf das Nutzerverhalten

a) Status quo der rechtlichen Vorgaben

Momentan sind die Regelungen zur Privatkopie relativ weit, aber im Einzelnen kompliziert. Es ist erlaubt, für den privaten Gebrauch Kopien herzustellen. Wie viele das im Einzelfall sein dürfen, wird durch den Blick ins Gesetz nicht auf Anhieb klar. Welche Vorlagen benutzt werden dürfen, war bisher auch nicht klar geregelt. Nach den Änderungen im ersten Korb dürfen Vorlagen jedenfalls dann nicht verwandt werden, wenn sie "offensichtlich rechtswidrig hergestellt wurden". Das erscheint zwar auf den ersten Blick klar, ist jedoch auch noch verschiedenen Auslegungen zugänglich. Jedenfalls bedeutet es aber, das momentan auch Kopien von illegalen Vorlagen (bei denen die rechtswidrige Herstellung nicht offensichtlich ist) unter die erlaubte Privatkopie fallen. Also werden sie wie alle erlaubten Privatkopien vergütet. Letztlich bedeutet das, dass mit der Vergütung für die Privatkopie auch die Ergebnisse illegaler Inhaltsbeschaffung (illegalen Kopierens) entgolten werden.

b) Wahrnehmung der Nutzer

Momentan wissen viele Nutzer gar nicht, dass sie auf ihre Vervielfältigungsgeräte und Medien Abgaben bezahlen. Sie wissen, dass Privatkopien "irgendwie erlaubt" sind. Keiner weiß aber so richtig, was kopiert werden darf, wofür und in welchem Umfang. Daher handeln viele Nutzer nach dem Motto "im Zweifel für den Angeklagten" und kopieren einfach das, was sie haben können und wollen. Dabei haben einige auch bei tatsächlich erlaubten Handlungen ein schlechtes Gewissen, andere dagegen überhaupt kein Unrechtsbewusstsein. Viele rechtfertigen ihr Verhalten damit, dass "CDs sowieso überteuert sind", oder dass "eine Kopie ja nicht ins Gewicht fällt", oder damit, "dass der Herrschaft der großen Konzerne über Inhalte durch freie Weitergabe von Informationen und Werken entgegen gewirkt werden müsse". Jedenfalls ist den meisten nicht bewusst, dass nicht nur

der Tonträger, den sie erworben haben, einen Wert hat, sondern der eigentliche Wert einer CD in dem Recht liegt, diese anzuhören. Dass deshalb die Weitergabe einer kopierten CD dazu führt, dass ein anderer dieses Werk anhören kann, ohne dass er dieses Recht gegen Bezahlung erwirbt und dadurch dem Urheber und Rechteinhaber ein wirtschaftlicher Schaden entsteht, wird nicht bedacht.

c) Konsequenzen der Beibehaltung dieses Systems

Die Einstellung vieler Rechteinhaber, "besser Abgaben für illegale Kopien zu kassieren statt durch die illegale Nutzung gar nichts zu bekommen" ist verständlich, aber verhängnisvoll. Denn auf Dauer höhlt dieses System die geistigen Eigentumsrechte aus. Bereits jetzt beklagen Rechteinhaber große Verluste durch Piraterie. Damit meinen sie nicht nur die professionelle Piraterie, die nach einhelliger Meinung aller bekämpft werden muss. Schäden entstehen offenbar auch dadurch, dass viele Nutzer wesentlich mehr als nur für den eigenen privaten Bedarf kopieren. Das bestehende Lizenzierungssystem, welches der Nutzer entweder nicht kennt oder nicht versteht, spielt dabei eine wesentliche Rolle.

Belässt man es bei den schwierigen Regelungen über das private Kopieren und versucht, die Rechteinhaber zu entschädigen, in dem man weitere oder höhere Abgaben auf Geräte und Trägermedien einführt, tritt Folgendes ein:

- Diejenigen Nutzer, die nach wie vor nichts von den Abgaben mitbekommen, kopieren weiter wie bisher.
- Diejenigen, die jetzt wissen, dass ihr Gerät deshalb teurer ist, weil sie für das private Kopieren eine Abgabe bezahlen, kopieren nun mit gutem Gewissen oder gar mit einem gewissen Groll gegen die Rechteinhaber eher noch mehr als bisher. Jedenfalls wird keiner von seinen bisherigen Rechtfertigungsgründen abgebracht.
- Das Bewusstsein für den Wert geistigen Eigentums wird nicht geschärft, da die Abgabe nichts mit der tatsächlichen Nutzung zu tun hat.

Ein System hoher, nutzungsunabhängiger Urheberabgaben führt also dazu, dass die Abgaben als Rechtfertigung für die völlige Missachtung des Urheberrechts dienen und damit zu dessen schleichender Auflösung beitragen.

Dass das Urheberrecht als Eigentumsrecht bislang fest in unserem Rechtssystem verankert ist und Grundlage für wichtige Bereiche der modernen Wirtschaft, insbesondere der ITK-Branche, ist, braucht nicht näher ausgeführt werden. Eine Aufweichung dieses Rechts würde zum Wegfall wichtiger Innovations- und Investitionsanreize führen und so die Wachstumskraft der Branche massiv schwächen. Das würde langfristig niemandem nutzen, da dadurch die Schaffung vielfältiger und hochwertiger Inhalte abnehmen würde.

d) Verbesserung des Systems

Wie kann man stattdessen die Urheber anständig für die Nutzung ihrer Werke bezahlen und gleichzeitig erreichen, dass die Nutzer das Urheberrecht wieder anerkennen?

- Die Regelungen zur Privatkopie müssen für den Nutzer klar und verständlich sein. Die Grenze zwischen legal und illegal muss eindeutig ersichtlich sein.
- Der Wert der Nutzung eines geistigen Werkes muss dem Verbraucher vermittelt werden.
 Es muss einen Zusammenhang zwischen Nutzung und Bezahlung geben.
- Den berechtigten Interessen der Nutzer muss Rechnung getragen werden. Sie müssen legal verwirklicht werden können.

■ Illegales Kopieren muss mit allen technischen und rechtlichen Mitteln verhindert werden.

Wie lassen sich diese Vorgaben praktisch verwirklichen?

■ Dort, wo sich die Lizenzerteilung direkt zwischen Rechteinhaber und Nutzer abwickeln lässt, sollte diese Möglichkeit so schnell wie möglich genutzt werden – nicht nur für den Rechteerwerb zur Erstnutzung (Download eines Musikstücks zum Anhören), sondern auch für weitere Nutzungen (Brennen eines Stückes auf eine CD, Kopieren auf anderes Abspielgerät). So kann dem Bedürfnis des Nutzers nach Flexibilität und Übertragbarkeit von Werken von Fall zu Fall Rechnung getragen werden. Ihm wird dadurch außerdem klar gemacht, dass er das Recht für eine bestimmte Nutzung des Inhalts erwirbt und nicht den Inhalt selbst oder seine Form oder das Trägermedium, auf dem er sich befindet. Er sieht dann, dass er für ein sehr eingeschränktes Recht nur wenig bezahlen muss, für ein erweitertes Recht etwas mehr und für eine schrankenfreie Nutzung viel. Damit ist auch ihm gedient, denn er kann jetzt ganz flexibel genau das erwerben, was er auch wirklich nutzen will.

Der Einsatz technischer Maßnahmen stellt dabei sicher, dass auch tatsächlich nur die vereinbarte Nutzung möglich ist und darüber hinausgehende Nutzungen verhindert oder zumindest erschwert werden. Dabei kann es aber durchaus Werke geben, die bewusst ganz ohne Nutzungsbeschränkungen und kostenlos an den Nutzer gegeben werden, zum Beispiel zu Werbezwecken. Oder es werden für die Superdistribution Teile von Werken den Nutzern frei zur Verfügung gestellt, damit sie an möglichst viele weitergegeben werden und gegen Entgelt je nach Bedarf über Downloads ergänzt werden können.

Diese Art der Lizenzierung findet bereits täglich im Internet statt. Prominentestes Beispiel ist der Apple *i-tunes store* in den USA, wo mit einem Musikstück sowohl die Lizenz zur Speicherung auf drei Geräten wie auch die Lizenz zum Brennen mehrerer CDs erworben wird.

In den Bereichen, in denen eine individuelle Lizenzerteilung noch nicht möglich oder kontrollierbar ist und der Nutzer dennoch ein berechtigtes Interesse an einer Kopiererlaubnis hat, muss der Umfang dieser Erlaubnis klar definiert werden. Die Vergütung für diese Privatkopien muss unter Berücksichtigung der in der EU-Richtlinie 2001/29/EG festgelegten Kriterien bestimmt und sachgerecht auf die zum Kopieren bestimmten Geräte und Medien verteilt werden. Dabei ist klar, dass die steigende Vergütung durch individuelle Lizenzierung eine Abnahme des Vergütungsaufkommens durch die gesetzliche Lizenzierung der Privatkopie nach sich ziehen muss.

II. Notwendige Änderungen der rechtlichen Vorgaben zur Privatkopie und ihrer Vergütung

Welche rechtlichen Vorgaben sind für die oben beschriebene individuelle Lizenzerteilung und eine sinnvoll ausgestaltete Privatkopie notwendig? Der Umfang der Privatkopie und das bestehende Vergütungssystem muss mit klaren Vorgaben geregelt werden:

1. Regelung des Umfangs der Privatkopie

■ Vom Rechteinhaber öffentlich zugänglich gemachte bzw. online vertriebene Werke müssen ausdrücklich von der Privatkopie nach § 53 ausgenommen werden und entsprechend auch von der pauschalen Vergütungspflicht nach §§ 54, 54a UrhG.

Begründung:

Wenn die Rechte für die einzelnen Nutzungen direkt beim Kauf des Werkes oder noch nachträglich erworben und bezahlt werden, ist kein Raum mehr für eine parallele gesetzliche Lizenz und gesonderte Vergütung. Bestehen gesetzliche Lizenz und ihre Vergütung daneben fort, führt das zu Doppelzahlungen. Das benachteiligt den Nutzer. Der Rechteinhaber muss dagegen berechtigt sein, den Nutzer von nicht erworbenen Nutzungen auszuschließen, sonst ist der Bezug zwischen Rechtserwerb und Nutzung wieder verwässert. Daher kann ein Nebeneinander von pauschaler und individueller Lizenzierung für Werke im Online-Bereich nicht funktionieren.

 Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung sollte möglichst gar keiner Schranke unterliegen (§ 52a streichen oder zumindest Erfordernis technischer Schutzmaßnahmen zufügen).

Begründung:

Eine Schranke für dieses Recht stellt einen großen Eingriff in die Rechte des Urhebers dar. Er kann für den Schutz seines Werkes und seine individuelle Vergütung nur sorgen, wenn sein Ausschlussrecht hier nicht untergraben wird. Da der Rechteinhaber in der Regel neben seinem Interesse an einer angemessenen Vergütung auch ein Interesse an einer weiten Verbreitung seines Werkes hat (welche die angemessene Vergütung erst möglich macht), wird er dem potenziellen Nutzer auch Lizenzen zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung stellen. Tut er dies nicht, wird er sein Werk nicht absetzen. Eine darüber hinaus gehende Privilegierung von bestimmten Nutzergruppen ist nur vorstellbar, wenn der Einsatz von technischer Schutzmaßnahmen vorgeschrieben wird, die sicher stellen, dass das Werk nur in berechtigte Hände gelangt.

Im ersten Teil der Reform wurde bereits klargestellt, dass Kopien nicht von offensichtlich rechtswidrig hergestellten Vorlagen angefertigt werden dürfen. Sollte das unterschiedlich interpretiert werden, muss (evtl. anhand einer beispielhaften Aufzählung) noch einmal klargestellt werden, was rechtswidrig und was rechtmäßig hergestellte Vorlagen sind. Eine Obergrenze für die erlaubte Anzahl von Privatkopien würde dem Nutzer ebenfalls helfen, sein Tun am gesetzlich Erlaubten auszurichten.

Begründung:

Wenn der Nutzer sich an die gesetzlichen Vorgaben halten soll, muss er wissen, was unter einer rechtswidrig hergestellten Vorlage zu verstehen ist. Er sollte eindeutig gesagt bekommen, dass darunter auch durch Tauschbörsen erlangte Werke fallen und Kopien von Werken, deren Kopierschutz umgangen wurde. Gleichzeitig sollte klargestellt werden, was weiterhin unter die Privatkopie fällt und bedenkenlos kopiert werden kann, also z.B. Seiten aus Büchern und Zeitschriften, Fotos, ungeschützte Original-CDs, Original-Kassetten und Original-Videokassetten, sowie Kopien von Werken, von denen er weiß, dass sie rechtmäßig hergestellt wurden.

2. Regelung der Vergütung für die Privatkopie

Der Urheber möchte für den üblichen Umfang der Nutzung seines Werkes angemessen vergütet werden. Wie erreicht er das?

a) Im Online-Bereich, in dem der Verbraucher die Rechte für die einzelnen Nutzungen eines Werkes, also auch das Recht zum Kopieren, direkt und individuell vom Rechteinhaber erwirbt, gibt es keine klassische Privatkopie nach § 53 mehr und deshalb auch keine gesonderte Vergütung nach § 54, 54a UrhG. Die gesamte Nutzung wird schon in die Vergütung für die Rechteerteilung an die Contentanbieter eingerechnet. Das ist möglich, weil der Anbieter schon im Voraus die Nutzungsrechte, die der Nutzer haben will, abfragt und somit auch genau abrechnen kann. Der Anteil des Urhebers am Entgelt für die tatsächlichen

Nutzungen kann dann ebenfalls genau abgerechnet werden. Dies müsste dann nicht über den Umweg Konsument – Gerätehersteller – Verwertungsgesellschaft – Urheber geschehen, sondern müsste entsprechend den anderen zum Vertrieb von Werken notwendigen Lizenzen durch die Kette Konsument – Inhalteanbieter – Verwertungsgesellschaft – Urheber abgeführt werden.

b) Die klassische Privatkopie mit gesonderter Pauschalvergütung bietet sich dagegen weiterhin dort an, wo eine wirtschaftlich relevante Zweitnutzung von Werken wahrscheinlich, aber nicht kontrollierbar ist. Das gesonderte Pauschalvergütungssystem deckt dann die Bereiche ab, in denen individuelle Vergütung nicht möglich ist. Diese klassische Privatkopie sollte jedoch wirklich nur in diesem unkontrollierbaren Bereich bestehen bleiben und innerhalb eines klaren vom Gesetzgeber festgelegten Rahmens vergütet werden.

Beide Systeme könnten so vorläufig nebeneinander bestehen. Je größer der Bereich der individuellen Lizenzerteilung wird, desto weniger pauschale Vergütung wird es nach und nach geben. Der Rahmen für die Pauschalvergütung muss das sich ausbreitende individuelle Vergütungssystem entsprechend berücksichtigen. Die im folgenden Abschnitt aufgeführten Kriterien müssen daher festgelegt werden.

3. Regelung des Umfangs der Geräteabgaben

Der Gesetzgeber sollte folgenden Rahmen für Pauschalabgaben auf Geräte vorgeben:

Vorrang individueller vor pauschaler Vergütung dort, wo individuelle Vergütung technisch und wirtschaftlich möglich ist (also im digitalen Bereich). Es darf keine Doppelvergütung geben. Geräteabgaben darf es also grundsätzlich nur dort geben, wo keine individuelle Vergütung möglich ist oder sie für den Rechteinhaber nicht zumutbar ist. Bei Verfügbarkeit von technischen Schutzmaßnahmen oder individuellen Vergütungsmechanismen muss der Anspruch auf pauschale Vergütung (Geräteabgaben) entfallen.

Begründung:

Zum einen sollte die individuelle Vergütung gefördert werden, weil sie gerechter ist als eine Pauschale. Es bezahlt der, der das Werk nutzt, nicht ein unbeteiligter Dritter (Gerätehersteller). Dieser Nutzer zahlt genau für das, was er nutzt. Gleichzeitig erhält auch derjenige, dessen Werk genutzt wird, die Vergütung. Zum anderen wird der Nutzer benachteiligt, wenn er auf seine Geräte eine Abgabe bezahlen muss und dann doch nur Angebote nutzt, bei welchen er für die Nutzung individuell bezahlt. Zur Förderung der individuellen Vergütung sollte dem Rechteinhaber daher eine Obliegenheit auferlegt werden, individuelle Schutz- und Vergütungsmechanismen zu nutzen, statt sich auf Pauschalabgaben zu verlassen, die durch Dritte (Verwertungsgesellschaften) von Dritten (Gerätehersteller) erhoben werden.

Vergütung kann und darf nur als Kompensation der wirtschaftlichen Einbußen dienen, die durch legale Privatkopien entstehen, nicht als Kompensation für Raubkopien.

Begründung:

Der Gesetzgeber hat bei Einführung der Privatkopie zu deren Vergütung die Geräteabgabe geschaffen. Damit hat er ihren Sinn festgelegt: die Vergütung erlaubter Kopien. Raubkopien sind nicht erlaubt. Sie gehen über den Umfang der gesetzlichen Schranke hinaus. Die Geräteabgabe als Vergütung für solche Kopien heranzuziehen wäre so ähnlich, wie bei allen Käufern von Stemmeisen eine Pauschalgebühr als Kompensation für Einbrüche zu verlangen. Außerdem würden Raubkopierer die Abgaben als Rechtfertigung für Raubkopien ansehen. So würde man nur der Missachtung von Urheberrechten noch Vorschub leisten.

Eine angemessene Entschädigung der Rechteinhaber kann dagegen so nicht erreicht werden. Daher müssen die Rechteinhaber dafür sorgen, dass der Nutzer in notwendigem Umfang Privatkopien vornehmen kann bzw. bereits bei der Erstnutzung alle für ihn notwendigen Nutzungsrechte erwirbt. Alle darüber hinausgehenden verbotenen und für die Urheber wirklich wirtschaftlich schädlichen Handlungen müssen verfolgt werden.

■ Eine Geräteabgabe darf nur auf solche Geräte erhoben werden, die ganz oder überwiegend dazu bestimmt sind, zum privaten Kopieren eingesetzt zu werden (die bloße Möglichkeit des Kopierens darf nicht ausreichen).

Begründung:

Sinn und Zweck von Geräteabgaben ist es, dem Urheber einen gerechten Ausgleich für die zusätzliche vom Gesetzgeber erlaubte Nutzung seines Werkes und dadurch entstehende Verkaufsausfälle zu gewähren (s.a. Erwägungsgrund 35 der EU-Richtlinie 2001/29/EWG). Nach dem "Reader-Printer"-Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) ist es aber möglich, Geräteabgaben bereits auf Geräte zu erheben, welche gar nicht oder nur in ganz geringem Umfang zur Vervielfältigung von urheberrechtlich geschütztem Material benutzt werden. In der Entscheidung sah der BGH bereits die bloße Möglichkeit der Vervielfältigung und einen urheberrechtlich relevanten Anteil von ca. 0,3 % der angefertigten Kopien als ausreichend für die normale Kopiererabgabe an. Eine solche Beurteilung geht weit über den eigentlich Umfang und Zweck der Abgaben hinaus. Daher sollte der Gesetzgeber eine engere Definition der "Bestimmtheit" ins Gesetz aufnehmen. Ausreichen sollte nicht die bloße technische Eignung eines Gerätes, Vervielfältigungen vorzunehmen. Ausschlaggebend muss vielmehr sein, ob das Gerät dazu bestimmt ist, urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen in erheblichem Umfang vorzunehmen. Also, ob es üblicherweise vom Käufer angeschafft wird, um damit private Kopien von Werken anzufertigen. Nur dann wird auch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eine Nutzung von Werken in wirtschaftlich relevantem Umfang vorgenommen.

■ Dabei darf nur das private Kopieren berücksichtigt werden, das wirklich einen wirtschaftlichen Schaden für Rechteinhaber erwarten lässt, also praktisch nur jene Kopien, durch die der Kauf des Originals ersetzt wird. Auch wenn der Rechtsinhaber bereits Zahlungen in anderer Form z.B. als Teil einer Lizenzgebühr erhalten hat, ist eine spezifische oder getrennte Zahlung unter Umständen nicht gerechtfertigt. Sind keine nennenswerten Einbußen der Urheber zu erwarten, reduziert sich die Vergütung auf null (Erwägungsgrund 35 der EU-Richtlinie 2001/29/EG).

Begründung:

Die EU-Richtlinie 2001/29/EG sieht eine Entschädigung des Urhebers für die Beschränkung seiner Rechte nur dann vor, wenn ihm dadurch wirklich ein Nachteil entsteht. In Erwägungsgrund 35 wird ausgeführt, dass der sich aus der betreffenden Handlung für den Rechtsinhaber ergebende Schaden als brauchbares Kriterium zur Beurteilung der Notwendigkeit einer Entschädigung herangezogen werden kann. Demnach müssten die Verwertungsgesellschaften vor Erhebung neuer Abgaben darlegen, dass und welche Nachteile sich für die Rechtsinhaber ergeben, und dass diese nicht schon anders abgegolten wurden.

Auf Geräte mit gewerblicher Zweckbestimmung darf es keine Geräteabgabe geben.

Begründung:

Privatkopien nach § 53 dürfen weder unmittelbar noch mittelbar gewerblichen Zwecken dienen. Vervielfältigungsgeräte in gewerblichen Betrieben dienen in aller Regel gewerblichen Zwecken. Private Kopien dürfen dort also nicht hergestellt werden. Der einzige Raum für

private Kopien wäre hier, wenn Mitarbeiter diese für sich selbst und ihren eigenen privaten Gebrauch erstellten. Da das in den meisten Betrieben nicht oder nur in sehr geringem Umfang zulässig ist, ist die Anzahl der zu erwartenden urheberrechtlich relevanten Kopien hier sehr gering. Daher ist eine Abgabe auf Geräte, die rein gewerblich genutzt werden, nicht gerechtfertigt. Dies gilt vor allem für Geräte, die schon ihrer Bauart und Funktionalität nach nur für die Vervielfältigung bestimmter, eigener Materialien hergestellt sind. Es muss aber nach § 53 auch für Geräte gelten, mit denen grundsätzlich private Kopien angefertigt werden könnten, dies aber aufgrund ihres Aufstellungsorts nicht erlaubt oder nicht zu erwarten ist.

 Geräteabgaben müssen in angemessenem Verhältnis zum Gerätepreis stehen (sich im niedrigen einstelligen Prozentbereich des Gerätepreises bewegen).

Begründung:

Zwar ist grundsätzlich natürlich die faire Vergütung der Urheber Maßstab einer Geräteabgabe, jedoch sollte sie auch wirtschaftlich tragbar sein für den, der sie abführen muss. Wenn Abgaben bis zu 30% des Verkaufspreises betragen, führt das zu enormen Preissteigerungen. Preissteigerungen führen zu Umsatzrückgängen. Wenn solche Preissteigerungen gar nur in Deutschland erfolgen, lohnt es sich für die Konsumenten vermehrt über das Internet im Ausland zu kaufen. Selbst, wenn dann die Versandkosten hinzukommen, wird es billiger als im Einzelhandel zu kaufen. Da bei solchen Direktimporten durch nicht gewerbliche Käufer keine Abgabe eingezogen werden kann, führt diese Vorgehensweise zu Wettbewerbsverzerrungen und zur Benachteilung deutscher Hersteller und Händler.

Sachlich nicht gerechtfertigte Vorgaben, wie der doppelte Vergütungssatz für Farbkopien und für eingebaute Aufnahmemedien, müssen abgeschafft werden. Die Einteilung der Geräteklassen nach der Schnelligkeit der Herstellung von Kopien ist ebenfalls nicht sinnvoll.

Begründung:

Für die doppelte Vergütung von Farbkopien gibt es kein sachliches Argument. Eine Kopie bleibt eine Kopie. Bilder wird man eher farbig kopieren, bei Text ist es völlig egal, ob ein Gerät farbig kopiert oder nur schwarz-weiß. Entscheidend ist, dass so oder so eine Privatkopie hergestellt und genutzt wird.

Auch die doppelte Vergütung für Geräte mit eingebauten Aufnahmemedien ist völlig willkürlich und nicht gerechtfertigt. Viele Speicher sind nicht sehr groß und rechtfertigen eine solche Erhöhung daher nicht. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass bei einem Gerät mit eingebautem Speicher dieser entweder nur einmal befüllt werden kann oder die Aufnahmen nur temporär gespeichert werden können und nicht permanent wie bei externen, auswechselbaren Speichern. Für einen solchen Speicher darf bei gleicher Speicherzeit wie bei einem externen Medium daher nicht derselbe Vergütungssatz angenommen werden, sondern ein niedriger. Der Vergütungssatz sollte sich an einem Bruchteil der gesamten Speicherkapazität orientieren.

Die schnellsten Geräte sind in der Regel nicht die, die am intensivsten zum privaten Kopieren eingesetzt werden. Die Einteilung der Geräte sollte daher besser danach vorgenommen werden, ob und in welchem Maße sie zum Kopieren im privaten Bereich bestimmt und geeignet sind.

Wirken mehrere Geräte zusammen, muss geprüft werden, an welchem Gerät oder welchen Geräten sich der Kopierwille des Nutzers tatsächlich manifestiert. Dazu ist zu fragen, welches Gerät er sich vor allem zum privaten Kopieren kauft und welche Geräte hauptsächlich anderen Zwecken dienen. Bei einem Gerät mit mehreren Vervielfältigungsfunktionen, die alle tatsächlich für klassische Privatkopien genutzt werden könnten, darf nur eine Geräteabgabe verlangt werden, die sich an der Grundfunktion des Geräts orientiert.

4. Verfahren für die Festlegung von Vergütungssätzen

- Die Regelung der Vergütungssätze durch Verordnung ist nicht wünschenswert. Besser ist die Vorgabe eines klaren Rahmens durch den Gesetzgeber (s.o.), nach dem die Parteien die Vergütungssätze miteinander aushandeln können.
- Bestehen Vergütungsansprüche mehrerer Verwertungsgesellschaften für dasselbe Gerät, sind diese gemeinsam durch eine Verwertungsgesellschaft geltend zu machen.
- Das vorgeschriebene Schiedsstellenverfahren ist in der jetzigen Form nicht sinnvoll, da es viel zu lange dauert und zu großer Planungsunsicherheit bei den Beteiligten führt. Daher muss entweder die Schiedsstelle besser ausgestattet und eine Verfahrenshöchstdauer (von ca. 6 Monaten) festgelegt werden oder das ganze Verfahren abgeschafft und Streitigkeiten direkt den ordentlichen Gerichten zugewiesen werden.

5. Verfahren für die Erhebung/Einziehung der Geräteabgaben

Die Geräteabgabe sollte am Point of Sales (beim Verkauf an den Endkunden) erhoben werden.

Damit würde zum einen das System für den Verbraucher transparenter und zum anderen würden so alle Geräte erfasst, die tatsächlich endgültig in Deutschland verkauft werden. Für Geräte, die in Deutschland gehandelt, aber später ins Ausland verkauft werden, müsste dann nicht mühsam zunächst eine Abgabe bezahlt und dann wieder zurückerstattet werden. So würden Wettbewerbsverzerrungen vermieden. Heute ist es wegen einiger Abgaben, die es nur in Deutschland gibt, nicht attraktiv Geräte, die ins Ausland weiterverkauft werden sollen, in Deutschland zu kaufen. Damit sind in Deutschland ansässige Hersteller und Distributoren gegenüber ausländischen Konkurrenten benachteiligt. Die Einziehung der Abgabe am Point of Sales würde außerdem die Unterscheidung zwischen Geräten, die für private Zwecke gekauft werden und solchen, die für den gewerblichen Bereich erworben werden, erleichtern.

Alle Geräteabgaben sollten betragsmäßig auf der Rechnung ausgewiesen werden dürfen.

Begründung:

Die betragsmäßige Ausweisung aller Abgaben auf der Rechnung hätte mehrere Vorteile. Momentan ist die Ausweisung des Betrags nur bei den Abgaben nach § 54a UrhG vorgesehen, während bei den Abgaben nach § 54 UrhG nur auf der Rechnung festgehalten wird, ob die Abgabe entrichtet wurde. Die Ungleichbehandlung der verschiedenen Abgaben leuchtet nicht ein und verkompliziert die Handhabung. Zu dem ist nicht klar, wie verfahren werden kann, wenn die Vergütung für ein Gerät sowohl nach § 54a als auch nach § 54 entrichtet wird (Beispiel: CD-Brenner). Die gesonderte Ausweisung der Abgaben auf der Rechnung würde zur Transparenz für den Endverbraucher beitragen und für die Händler zu einer Verwaltungsvereinfachung führen, weil sie die Abgabe in der EDV so als durchlaufenden Posten behandeln könnten.

Zusammenfassung der Vorschläge:

- Vom Rechteinhaber öffentlich zugänglich gemachte bzw. online vertriebene Werke müssen ausdrücklich von der Privatkopie nach § 53 ausgenommen werden und entsprechend auch von der pauschalen Vergütungspflicht nach §§ 54, 54a UrhG.
- Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung sollte möglichst gar keiner Schranke unterliegen (§ 52a streichen oder zumindest Erfordernis technischer Schutzmaßnahmen zufügen).
- Es sollte klargestellt werden, was rechtswidrig und was rechtmäßig hergestellte Vorlagen sind.
- Vorrang individueller vor pauschaler Vergütung dort, wo individuelle Vergütung technisch und wirtschaftlich möglich ist (keine Doppelvergütung). Bei Verfügbarkeit von technischen Schutzmaßnahmen oder individuellen Vergütungsmechanismen muss der Anspruch auf pauschale Vergütung (Geräteabgaben) entfallen.
- Eine Geräteabgabe darf nur auf solche Geräte erhoben werden, die ganz oder überwiegend dazu bestimmt sind, zum privaten Kopieren eingesetzt zu werden (die bloße Möglichkeit des Kopierens darf nicht ausreichen).
- Für die Geräteabgaben darf nur das private Kopieren berücksichtigt werden, das wirklich einen wirtschaftlichen Schaden für Rechteinhaber erwarten lässt, also praktisch nur jene Kopien, durch die der Kauf des Originals ersetzt wird. Sind keine nennenswerten Einbußen der Urheber zu erwarten, reduziert sich die Vergütung auf null (Erwägungsgrund 35 der EU-Richtlinie 2001/29/EG).
- Auf Geräte mit gewerblicher Zweckbestimmung darf es keine Geräteabgabe geben.
- Geräteabgaben müssen in angemessenem Verhältnis zum Gerätepreis stehen (sich im niedrigen einstelligen Prozentbereich des Gerätepreises bewegen).
- Sachlich nicht gerechtfertigte Vorgaben wie der doppelte Vergütungssatz für Farbkopien und für eingebaute Aufnahmemedien müssen abgeschafft werden. Die Einteilung der Geräteklassen nach der Schnelligkeit der Herstellung von Kopien ist ebenfalls nicht sinnvoll.
- Vergütung kann und darf nur als Kompensation der wirtschaftlichen Einbußen dienen, die durch legale Privatkopien entstehen, nicht als Kompensation für Raubkopien.
- Notwendig ist die Vorgabe eines klaren Rahmens durch den Gesetzgeber, nach dem die Parteien die Vergütungssätze der Gerätevergütung miteinander aushandeln können.
- Bestehen Vergütungsansprüche mehrerer Verwertungsgesellschaften für dasselbe Gerät, sind diese gemeinsam durch eine Verwertungsgesellschaft geltend zu machen.
- Abschaffung oder Verbesserung des Schiedsstellenverfahrens.
- Die Geräteabgabe sollte am Point of Sales (beim Verkauf an den Endkunden) erhoben werden.
- Alle Geräteabgaben sollten betragsmäßig auf der Rechnung ausgewiesen werden dürfen.

Ansprechpartnerin:

Susanne Schopf

Tel. 069/242416-40, Fax 069/242416-16, E-Mail: s.schopf@bitkom.org

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) vertritt 1.300 Unternehmen, davon gut 700 als Direktmitglieder, mit ca. 120 Mrd. Euro Umsatz und etwa 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Produzenten von Endgeräten und Infrastruktursystemen sowie Anbieter von Software, Dienstleistungen, neuen Medien und Content. Mehr als 500 Direktmitglieder gehören dem Mittelstand an. BITKOM setzt sich insbesondere für eine Verbesserung der ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland, für eine Modernisierung des Bildungssystems und für die Entwicklung der Informationsgesellschaft ein.